



3. Kreditabrechnung Kanalsanierung Etappe 5 +6; Kenntnisnahme

Gemäss Art. 109 der Gemeindeverordnung ist jeder Verpflichtungskredit, nach Abschluss des Vorhabens, abzurechnen. Allfällige Kreditüberschreitungen sind mittels Nachkredit durch das zuständige Organ zu bewilligen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. März 2023 den Kredit von CHF 213'000.00 für die Kanalsanierung der 5. Etappe beschlossen. Aufgrund der Kredithöhe unterlag der Beschluss dem fakultativen Referendum und wurde im Laupenanzeiger vom 6. und 13. April 2023 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Da in der Vergangenheit der jeweils beschlossene Kredit nicht ausgeschöpft wurde, hat der Gemeinderat am 19.02.2024 beschlossen, dass auch noch die 6. Etappe der Kanalsanierung in die Planung und Umsetzung und damit in den Kredit von CHF 213'000.00 aufgenommen wird.

Mittlerweile konnten die Arbeiten abgeschlossen werden. Die Zusammenstellung der effektiven Kosten gestaltet sich wie folgt:

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Total Kosten mit Vorsteuerabzug | CHF 89'093.20 |
| MWST | <u>CHF 7'134.30</u> |
| Total Kosten | CHF 96'227.50 |
| Kreditbetrag | <u>CHF 213'000.00</u> |
| Kreditunterschreitung | CHF 116'772.50 |

Begründung für die Abweichung

Der Zustand der öffentlichen Leitungen in der Etappe 5 und 6 war verhältnismässig gut und konnte in den meisten Fällen mit günstigeren lokalen Robotersanierungen anstelle einer kompletten Sanierung der ganzen Haltung mit Inliner in Stand gestellt werden.

In den Etappen 5 und 6 waren jedoch verhältnismässig viele private Liegenschaften enthalten (Total ca. 60 Stück, bei 51 davon wurden Kanalfernsehuntersuchungen durchgeführt). Aus der Erfahrung der Firma Holinger, und gemäss Empfehlung des AWA, sind Etappen mit ca. 30 bis maximal 40 Liegenschaften ideal, um den Überblick bei Koordination der Aufnahmen und Auswertung zu behalten, und die in einer kompakten Zeitdauer abzuarbeiten. Deshalb wurde auf eine weitere Ausdehnung der Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Leitungen auf die nächste Etappe 7 verzichtet. Die Anzahl private Liegenschaften waren in dem Fall der limitierende Faktor und nicht das zur Verfügung stehende Budget für die Sanierung der öffentlichen Leitungen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Kenntnisnahme.